



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Rathausgasse 1  
Postfach  
3000 Bern 8  
+41 31 633 79 20  
info.gsi@be.ch  
www.be.ch/gsi

GSI, Rathausgasse 1, Postfach, 3000 Bern 8

---

**Per E-Mail**  
Bergregion Obersimmental-Saanenland  
Geschäftsstelle  
Honeggstr. 14  
3777 Saanenmöser

5. Juli 2023

**Ihr Schreiben vom 19. Juni 2023 betreffend offene Fragen im Falle einer Ablehnung des Traktandums «Gesundheitsnetz Simme Saane»**

Sehr geehrter Herr Grünig  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 19. Juni 2023 und Ihr Engagement für die Region, das ich sehr schätze. Meine Direktion engagiert sich seit nunmehr über 10 Jahren für den Betrieb des Spitalstandorts Zweisimmen. Gemeinsam mit meinen Mitarbeitenden habe ich Ihrer Region stets eine hohe Priorität beigemessen. Ich hoffe, dass ich die Vertreterinnen und Vertreter der Bergregion Obersimmental-Saanenland in den vergangenen Jahren davon überzeugen konnte.

Im Oktober 2019 gründeten die Gemeinden des Simmentals und des Saanenlands die Aktiengesellschaft Gesundheit Simme Saane AG (GSS AG), um die bis dahin bereits fortgeschrittenen Arbeiten für das integrierte Gesundheitsnetzwerk mit einem Gesundheitscampus in Zweisimmen fortzusetzen. Mit der Übergabe des Projekts an die GSS AG wurde auch vereinbart, dass, sofern die Finanzierung des Betriebs nicht sichergestellt werden kann - was auch einen Beitrag der Gemeinden bedingt - die stationäre Spitalversorgung in Zweisimmen nicht weiterbetrieben werden kann und ein ambulantes Gesundheitszentrum aufgebaut wird. An dieser Ausgangslage hat sich nichts geändert.

Die Berner Spitallandschaft ist nicht betoniert. In den vergangenen 10 Jahren fanden in den Berner Spitälern betriebliche Restrukturierungen mit dem Ziel statt, die medizinischen Abläufe zu optimieren, die Organisation zu überprüfen, die Wirtschaftlichkeit zu steigern und der zunehmenden Ambulantisierung Rechnung zu tragen. Dies bleibt auch in Zukunft notwendig. Die Berner Spitäler stehen seit dem Systemwechsel in der Schweizer Spitalfinanzierung mit einem stetig zunehmenden Fachkräftemangel im Gesundheitswesen und mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie vor grossen Herausforderungen. Gleichzeitig haben sich in den vergangenen 10 Jahren Art und Umfang der medizinischen Versorgung stark verändert. Ehemals stationäre Leistungen werden dank des medizin-technischen Fortschritts zunehmend in den ambulanten Sektor verlagert und ein stationärer Aufenthalt ist heute häufig nicht mehr nötig.

Ihre Fragen kann ich wie folgt beantworten:

- 1. Kann der Kanton Bern, als Alleineigentümerin, die Spital STS AG zwingen, das Spital Zweisimmen mit einem stationären Leistungsangebot (inkl. OP-Betrieb) und einem Spitalnotfall 24 Std. / 365 Tage zu betreiben, natürlich nach Erfüllung der grundlegenden Voraussetzungen? Falls ja, für wie lange?**

Nein, der Kanton als Eigner nimmt insbesondere über die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats auf die Spital STS AG Einfluss. Es ist nicht die Aufgabe des Kantons, Spitalstandorte und deren Infrastruktur zu planen oder diese zu einem Angebot zu zwingen. Die operative Ebene, dazu gehören die Wahl der medizinischen Behandlungsmethoden und –konzepte sowie das Angebotsportfolio, muss aus diesem Grund in der Verantwortung der Betriebe selbst bleiben. Diese sind auch zuständig, ausreichend und gut qualifiziertes Personal zu rekrutieren und zu halten, damit die Behandlungsqualität und -sicherheit in allen Berner Spitälern sichergestellt ist.

Eine weitere Aufgabe des Kantons ist es, Rahmenvorgaben zu erlassen, welche ein Über- oder Unterangebot an Leistungen sowie Mängel in der Qualität der Leistungserbringung verhindern. Zu diesem Zweck erstellt er periodisch eine Spitalplanung und vergibt Leistungsaufträge auf den kantonalen Spitallisten. Die damit verbundenen Vorgaben, beispielsweise an die Personalqualifikation und -verfügbarkeit, überprüft der Kanton im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion.

- 2. Im Prüfbericht zur Neuoperationalisierung der Zugänglichkeit mit einer ergänzenden Distanzkomponente wird erwähnt, dass das Spital Zweisimmen bis auf weiteres (d.h. bis zur nächsten Versorgungsplanung, in deren Rahmen die Versorgungsnotwendigkeit aufgrund aller Planungskriterien wieder umfassend geprüft wird) als versorgungsnotwendig gilt und aus planerischer Sicht weiter zu betreiben ist. Wird ein allfälliger negativer Volksentscheid die Versorgungsnotwendigkeit des Spitalstandortes Zweisimmen gefährden? Falls Ja, in welchem Zeitrahmen muss mit einer Aufhebung der Versorgungsnotwendigkeit gerechnet werden?**

Der Kanton Bern ist ein Flächenkanton mit urbanen und peripheren Regionen. In der Versorgungsplanung 2011–2014 gab es ein Mindestkriterium für die zeitliche Erreichbarkeit (30 Minuten), welches die versorgungsnotwendigen Leistungen betraf. Der Regierungsrat ergänzte das Kriterium 2013 durch eine Distanzkomponente (50 Kilometer). Für die stationäre Grund- und Notfallversorgung soll ein Spital mit Leistungen der Grundversorgung («Basispaket Innere Medizin/Chirurgie» der SPLG Akutsomatik) mit dem motorisierten Individualverkehr für 80 Prozent der Bevölkerung in maximal 30 Minuten erreichbar und insgesamt nicht weiter als 50 Kilometer entfernt sein (Artikel 11d Absatz 1 SpVV).

Wird ein Spitalstandort als versorgungsnotwendig eingestuft, hat dies nicht zur Folge, dass der Kanton die Leistungen selbst bereitstellt oder einen Dritten zu deren Bereitstellung zwingt. Vielmehr könnte der Kanton versorgungsnotwendige Leistungen finanziell unterstützen, weil die Grundversorgung durch das Spital z.B. aufgrund des kleinen Einzugsgebietes nicht kostendeckend erbracht werden kann (Artikel 67 und 68 SpVG).

Wie einleitend festgehalten, hat sich die medizinische Versorgung seit der Festlegung der Distanzkomponente jedoch gewandelt. Bei einem negativen Volksentscheid würde von der Spital STS AG ein ambulantes Gesundheitszentrum aufgebaut.

- 3. Hält der Regierungsrat aus heutiger Sicht an der Versorgungsnotwendigkeit, bzw. ergänzende Distanzkomponente auch bei einem zustimmenden Abstimmungsergebnis am 25. August 2023 fest?**

Eine allfällige Anpassung von Artikel 11d SpVV durch den Kanton würde bei einem negativen Volksentscheid geprüft werden.

Wir haben uns den 8. August 2023 für die Teilnahme an der von Ihnen angeregten Informationsveranstaltung reserviert. Wir gehen davon aus, dass die Abstimmungsbotschaft zur Vorlage «Integriertes Versorgungsmodell Gesundheitsnetz Simme Saane» der Bevölkerung zu diesem Zeitpunkt vorliegen wird und die Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sich bereits anhand dieses Dokuments in die Thematik einlesen konnten.

Ich danke Ihnen für die Kenntnisnahme und möchte mich für Ihr Engagement bedanken.

Freundliche Grüsse

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion

Pierre Alain Schnegg

Regierungsrat